

Bundesamt für Kultur (BAK)
Stabsstelle Direktion
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 15. Dezember 2020 sgv-KI/ds

Konsultationsantwort: Änderung der Covid-19-Kulturverordnung (Dezember 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit dem Schreiben vom 14. Dezember 2020 lädt das Bundesamt für Kultur ein, sich im Blitzverfahren zur Änderung der Covid-19-Kulturverordnung zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Bundesrat hat am 11. Dezember 2020 beschlossen, dem Parlament zu beantragen, in Art. 11 Abs. 2 Covid-19-Gesetz eine Ausfallenschädigung für Kulturschaffende aufzunehmen. Das Parlament wird diesen Antrag noch in der laufenden Wintersession 2020 beraten. Sollte das Parlament dem Antrag zustimmen, würde die Covid-19-Kulturverordnung entsprechend angepasst werden. Für die Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende gelten dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für die Kulturunternehmen. Die maximale Obergrenze für eine Finanzhilfe beträgt neu CHF 500'000.00 statt CHF 300'000.00.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage und versteht diese so, dass neu Kulturschaffende auch als Einzelpersonen unterstützt werden können. Der sgv hat bereits die Covid-19-Kulturverordnung (September 2020) mit Unterstützungsmöglichkeiten für Kulturunternehmen unterstützt. Sie beinhaltet wichtige und teilweise bereits bewährte Instrumente, welche die Liquidität von Kulturunternehmen sichern. Jetzt soll die Anspruchsberechtigung auch auf Kulturschaffende ausgeweitet werden.

Es handelt sich nach wie vor um eine Kann-Bestimmung. Nach wie vor wird kein Anspruch auf Leistung gegeben. In Art. 3 Abs. 2 wird ein Leistungsanspruch explizit ausgeschlossen.

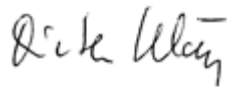
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter